

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20161445**

Status: öffentlich
Datum: 27.05.2016
Verfasser/in: Herr Nandzik
Fachbereich: Amt für Finanzsteuerung

Bezeichnung der Vorlage:

Genehmigung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum (HVV) und der Stadtwerke Bochum Holding GmbH - hier: Überführung der die GELSENWASSER-Anteile haltenden WGW-Gesellschaft in die Stadtwerke Bochum Beteiligungsgesellschaft mbH

Bezug:

Vorlage Nr. 20160901– Anfrage im Rat in der Sitzung vom 28.04.2016

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

30.06.2016

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Zur Überführung der die GELSENWASSER-Anteile haltenden WGW-Gesellschaft in die Stadtwerke Bochum Beteiligungsgesellschaft mbH wurde im nichtöffentlichen Teil der Rats-sitzung angefragt, „ob es zutreffend ist, dass der § 11 des Gesellschaftsvertrages aussagt, dass der Geschäftsführer gleichzeitig die Vertretung der Gemeinde übernimmt und nicht an die Entscheidungen, die vorher von kommunalen Vertretern gefällt wurden, gebunden ist.“

Die Antwort der Stadtwerke Bochum Holding GmbH zur Vertragsauslegung ist von allgemeiner Bedeutung und wird daher im öffentlichen Teil der Sitzung gegeben.

Antwort

„§ 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Bochum Beteiligungsgesellschaft GmbH regelt, dass der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung an die Beschlüsse des Rates gebunden ist. Soweit nichts anderes bestimmt wird, nimmt die Geschäftsführung der Muttergesellschaft (in diesem Fall also die Geschäftsführung der Stadtwerke Bochum Holding GmbH) die Aufgabe des gemeindlichen Vertreters wahr. Insoweit ist sie an die Beschlüsse des Rates gebunden.

Bei der genannten Regelung handelt es sich um eine in Gesellschaftsverträgen kommunaler Unternehmen übliche Regelung, die auch in Bochum bereits erfolgreich gelebt wird.“

Anlagen: